
TOP 49:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Drucksache: 789/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Im Sicherheitsüberprüfungsgesetz werden seit dem Jahr 1994 Sicherheitsüberprüfungen von Personen in Behörden und in der Wirtschaft geregelt, die Zugang zu Verschlusssachen haben oder in lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Effektivität und Qualität des Geheim- und Sabotageschutzes gesteigert, mehr Transparenz geschaffen und das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung vereinfacht werden. Hierzu sind Änderungen im Sicherheitsüberprüfungsgesetz, Bundesverfassungsschutzgesetz, Artikel-10-Gesetz und Terrorismusbekämpfungsgesetz sowie in der Strafprozessordnung und in der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters vorgesehen.

Angesichts der vorgesehenen Erweiterung des materiellen Schutzniveaus soll zunächst die Überschrift des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes um den "Schutz von Verschlusssachen" ergänzt werden. Um die Gleichstellung der in Deutschland gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit den Bundestagsabgeordneten zu erreichen, sollen diese vom Sicherheitsüberprüfungsgesetz ausgenommen werden. Die Zustimmung der Betroffenen und ihrer Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner und -gefährten zur Sicherheitsüberprüfung soll nicht nur durch eigenhändige Unterschrift, sondern auch elektronisch möglich sein. Erstmals soll die Funktion des Geheimschutz- und Sabotagebeauftragten in Bundesbehörden und öffentlichen Stellen des Bundes und im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung installiert werden. Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben der Geheimschutz- und Sabotagebeauftragten soll durch Verwaltungsvorschriften festgelegt werden. Außerdem soll das Tatbestandsmerkmal "Verschlusssache" auf Kryptomittel, die zudem legal definiert werden, und unter Umständen auf Privatgeheimnisse ausgedehnt sowie die Verschwiegenheitspflicht von Personen, denen Zugang zu Verschlusssachen gewährt wird, erstmals gesetzlich verankert werden.

Um Sicherheitsrisiken und die Richtigkeit der Angaben in Sicherheitserklärun-

gen von Betroffenen erkennen zu können, sollen die in § 12 SÜG vorgesehenen Maßnahmen bei Sicherheitsüberprüfungen um Datenersuchen aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und in besonderen Fällen aus dem Ausländerregister ergänzt werden. Zudem soll erstmals, nach Zustimmung der betroffenen Personen, die Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden ermöglicht werden. Überdies wird klargestellt, dass für einen positiven Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung in der Regel ein Zeitraum von fünf Jahren überprüfbar sein soll, sofern internationale Vorschriften nicht einen anderen (längeren) Zeitraum vorsehen. Die in der Sicherheitserklärung erforderlichen Angaben sollen unter anderem um die Daten "Geschlecht" der Betroffenen, "private und berufliche telefonische oder elektronische Erreichbarkeit", "Staatsangehörigkeit und Geschlecht" von im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre, "strafrechtliche Verurteilungen im Ausland" und "frühere Zuverlässigkeitsüberprüfungen" ergänzt werden. Im Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesministeriums der Verteidigung sollen zusätzlich die Anzahl der Kinder, die Adressen eigener Internetseiten und Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken angegeben werden.

Der personalverwaltenden Stelle soll künftig die Kompetenz erteilt werden, die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Betroffenen zu unterrichten. Die in § 38 SÜG getroffene Übergangsregelung für Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz soll aufgehoben werden, weil sie ab dem 9. Januar 2017 leerläuft.

Um die Transparenz des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens für die Betroffenen zu erhöhen, sollen diese grundsätzlich über das Ergebnis informiert werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung sollen künftig "im erforderlichen Maße" alle im Internet recherchierbaren Informationen eingeholt werden dürfen. Folglich sollen in der Sicherheitserklärung von dem Betroffenen auch die Adressen eigener Internetseiten und Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken angegeben werden. Schließlich soll der Betroffene von Sicherheitsüberprüfungen nicht nur gegen ihn vollzogene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sondern auch Kreditverbindlichkeiten angeben müssen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 789/1/16 verwiesen.